

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH (Obertsroter Straße 9, 76593 Gernsbach) beantragt für die Entnahme von Wasser aus der Murg für Kühl- und Produktionszwecke die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG.

Die Wasserentnahmestelle aus der Murg befindet sich am Süden des Betriebsgeländes. Die Entnahme erfolgt über eine Förderleitung, die mit wasserrechtlicher Entscheidung vom 30. Mai 1951 genehmigt wurde. Das Vorhaben ist weder mit baulichen noch mit technischen Veränderungen verbunden.

Es werden folgende Entnahmemengen beantragt: 6.500.000 m³/a, 19.610 m³/d, 900 m³/h, 250 l/s.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 20. Juni 2001 war befristet und ist zum 31.12.2021 ausgelaufen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG mit den nachfolgenden Entnahmemengen bis zur Entscheidung über den Antrag, längstens bis 30.06.2022 zugelassen: 5.150.000 m³/a, 15.525 m³/d, 715 m³/h, 200 l/s.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Erlaubnisverfahren gemäß § 93 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der §§ 93 Abs. 1 WG, 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie dem Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus der Beschreibung und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens, den Entnahmebedingungen sowie einem gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Gutachten. Die Unterlagen können im Zeitraum der Offenlage unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-rastatt/> Firma: **Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH** eingesehen werden.

Außerdem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen,

von Mittwoch, 02.02.2022 bis einschließlich Dienstag, 01.03.2022

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadtverwaltung Gernsbach, Igelbachstr. 11, 76593 Gernsbach, Eingangsbereich, EG

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Aufgrund der aktuellen Lage weisen wir auf die gebotenen Hygieneanforderungen hin. Im Übrigen gilt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom **02.02.2022** bis einschließlich **14.03.2022**, bei der Gemeinde Gernsbach oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76133 Karlsruhe) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse der Einwendenden anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren.

Wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können nach Fristablauf Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Außerdem können nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 LVwVfG behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Sofern Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, werden diese nach Ablauf der Einwendungsfrist mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Das Regierungspräsidium behält sich vor, statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchzuführen. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-rastatt/> bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Behörde in der Entscheidung über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgaben als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Karlsruhe, den 21.01.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3